

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 21/07 B

L 8 KR 148/05 und 165/05 (Hessisches LSG)
S 10 KR 518/04 (SG Darmstadt)

.....,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:



Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25.1.2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren im Wesentlichen über die Sozialversicherungspflicht der Beigeladenen zu 1. aufgrund abhängiger Beschäftigung.
- 2 Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.1.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beigeladene zu 1. hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Beigeladene zu 1. beruft sich insbesondere auf die "grundsätzliche Bedeutung" der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Beigeladene zu 1. verwendet zwar den Begriff der "Rechtsfrage", hat aber der Sache nach eine solche nicht formuliert. Ebenso fehlt es an allen sonstigen Begründungserfordernissen. Die Begründung des Rechtsmittels beschränkt sich stattdessen darauf, der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts die abweichende eigene Meinung der Beschwerdeführerin entgegen zu setzen. Sie verkennet dabei, dass eine sachliche Überprüfung des angegriffenen Urteils im Verfah-



ren der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen ist und erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision in Betracht kommt.

- 6 Soweit die Beigeladene zu 1. darüber hinaus einen Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör geltend macht, fehlt es jedenfalls an den erforderlichen Darlegungen dazu, welche "Argumente" durch den angeblich fehlenden Hinweis auf die rechtliche Relevanz der Approbationsordnung konkret verhindert worden sind und inwiefern sich bei Berücksichtigung gerade dieser Gesichtspunkte notwendig eine inhaltliche Änderung des Berufungsurteils ergeben hätte. Unter diesen Umständen ist vorliegend nicht näher darauf einzugehen, dass sich bereits das Urteil des Sozialgerichts vom 13.7.2005 (insofern in Übereinstimmung mit dem Anhörungsschreiben der Beklagten vom 26.3.2001) mit der Bedeutung von § 10 Abs 4 Bundesärzteordnung (BÄO) für den vorliegenden Sachverhalt auseinandersetzt, der in der damals geltenden Fassung für Ärzte im Praktikum (§ 3 Abs 1 Satz 1 Nr 5 BÄO) seinerseits an die in § 3 Abs 1 Nr 4 BÄO genannten Voraussetzungen der Approbation anknüpft.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

